

Aufhebung - Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16) per 31.12.2019; und Zustimmungserklärung - Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) ab 01.01.2020

Die unterzeichnende Bank/der unterzeichnende Effektenhändler bestätigt, dass sie/er der „Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken“ (VSB 20) vom 13. Juni 2018 zustimmt. Damit erklärt sie/er deren Bestimmungen ab 1. Januar 2020 als auf sie/ihn anwendbar und stimmt der Aufhebung der vorbestehenden Vereinbarung VSB 16 per 31. Dezember 2019 zu. Die unterzeichnende Bank/der unterzeichnende Effektenhändler anerkennt namentlich Kapitel 8 (Prüf- und Verfahrensbestimmungen, Art. 58 – 68) dieser Vereinbarung, wonach ein Sanktionssystem mit einer Aufsichts-kommission und ein Schiedsverfahren mit Streitfall bestehen. Sie/er unterzieht sich ausdrücklich diesem Sanktionssystem.

8. Kapitel: Prüf- und Verfahrensbestimmungen

Art. 58 Anwendbarkeit

Durch die Unterzeichnung dieser Standesregeln unterwirft sich die Bank nachfolgenden Prüf- und Verfahrensbestimmungen.

1. Abschnitt: Verfahren

Art. 59 Kontrolle durch die Prüfgesellschaft

- 1 Durch Unterzeichnung dieser Standesregeln beauftragt und ermächtigt die Bank die Prüfgesellschaft, im Rahmen der Pflichtprüfung gemäss FINMA-Rundschreiben 13/3, die Einhaltung der Standesregeln nach den in Absatz 2 ausgeführten Bestimmungen zu überprüfen und die festgestellten Verletzungen der Standesregeln gemäss Ausführungen in den Absätzen 3 und 4 zu melden.
- 2 Die Überprüfung der Einhaltung dieser Standesregeln erfolgt auf der Grundlage von Prüfungen mit Prüftiefe Prüfung (FINMA-Rundschreiben 13/3). Gegenstand der Prüfungen sind Geschäftsbeziehungen, welche seit den Prüfungshandlungen der vorangegangenen Prüfung neu aufgenommen wurden. Bei der Bestimmung des Stichprobenumfangs wie auch bei der Prüfung ist ein risikobasierter Ansatz anzuwenden. Dabei sind insbesondere die Art der Geschäftstätigkeit sowie die Anzahl und der Umfang der seit der vorausgehenden Prüfung neu aufgenommenen Geschäftsbeziehungen zu berücksichtigen. Die Prüfungshandlungen werden mit der internen Revision der Bank koordiniert. Die Prüfgesellschaft hat mindestens die Hälfte des Stichprobenumfangs zu prüfen.
- 3 Bei der Feststellung von Bagatellfällen nach Artikel 63 setzt die Prüfgesellschaft der Bank eine Wiederherstellungsfrist von maximal sechs Monaten ab Mitteilung an die Bank. Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist einmal verlängert werden. Wird der Mangel innert dieser Frist nicht behoben, so meldet die Prüfgesellschaft diesen der Aufsichts-kommission sowie der FINMA. Die Meldung ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Wiederherstellungsfrist zu erstatten.
- 4 Stellt die Prüfgesellschaft nicht als Bagatellfälle gemäss Artikel 63 zu qualifizierende Verstösse gegen die Vorschriften der Standesregeln fest, so meldet sie diese der Aufsichts-kommission sowie der FINMA. Die Meldung ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verstoß festgestellt wurde zu erstatten.

Art. 60 Ermittlungsverfahren

- 1 Der Untersuchungsbeauftragte führt im Auftrag der Aufsichts-kommission bei Verdacht auf Vertragsverletzungen die nötigen Ermittlungen durch und stellt der Aufsichts-kommission Antrag auf Durchführung eines Sanktionsverfahrens und/oder die ganze oder teilweise Einstellung des Verfahrens. Er überweist der Aufsichts-kommission mit dem Antrag die Akten aus dem Ermittlungsverfahren.
- 2 Der Untersuchungsbeauftragte ermittelt, ob die Bestimmungen der VSB verletzt wurden, ist aber nicht zuständig, vorfrageweise abzuklären, ob gegen Bestimmungen der GWV-FINMA verstossen wurde.
- 3 Der Untersuchungsbeauftragte gibt der Bank in seinem Auskunftsbegehren bekannt, weswegen sie in die Untersuchung einbezogen wird.
- 4 Bei der Feststellung von Bagatellfällen nach Artikel 63 ist der Untersuchungsbeauftragte berechtigt, das Ermittlungsverfahren in eigener Kompetenz einzustellen, sofern die Bank anerkennt, dass eine Verletzung der Standesregeln vorliegt und sich verpflichtet, den Mangel innert sechs Monaten zu

beheben und die Kosten der Untersuchung zu tragen. Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist einmal verlängert werden. Wird der Mangel innert dieser Frist nicht behoben, wird das Verfahren fortgesetzt. Die Einstellung einer Untersuchung ist schriftlich zu begründen und der betroffenen Bank sowie der Aufsichts-kommission mitzuteilen.

- 5 Die SBVG regelt das Untersuchungsverfahren, die Stellung der Untersuchungsbeauftragten und jene der von Ermittlungen betroffenen Bank in einem Untersuchungsreglement.

Art. 61 Sanktionsverfahren

- 1 Die Aufsichts-kommission ist zuständig für die Abklärung und Ahndung von Verletzungen dieser Standesregeln. Sie führt das Sanktionsverfahren. Im Fall einer Verletzung bestimmt sie im Sanktionsverfahren die angemessene Konventionalstrafe in Anwendung von Artikel 64 und/oder stellt das Verfahren ganz oder teilweise ein.
- 2 Verweigert eine Bank die Mitwirkung bei den Untersuchungshandlungen der Aufsichts-kommission oder eines Untersuchungsbeauftragten, so kann die Aufsichts-kommission eine Konventionalstrafe im Sinne von Artikel 64 aussprechen.
- 3 Die Aufsichts-kommission gibt von ihren Entscheiden der FINMA Kenntnis.
- 4 Unterzieht sich die fehlbare Bank dem Entscheid der Aufsichts-kommission, ist das Verfahren damit erledigt. Andernfalls ist das Schiedsverfahren gemäss Artikel 68 einzuleiten und durchzuführen.
- 5 Die Aufsichts-kommission ordnet das von ihr zu führende Verfahren in einem Verfahrensreglement und bestimmt über die Kostentragung. Das Inkasso der Verfahrenskosten sowie der Untersuchungskosten obliegt der Aufsichts-kommission.

Art. 62 Abgekürztes Verfahren

- 1 Die Bank kann in einfach gelagerten Fällen mittels Selbstanzeige der Aufsichts-kommission ein abgekürztes Verfahren beantragen.
- 2 Die Durchführung des abgekürzten Verfahrens setzt voraus, dass die Bank mit der Selbstanzeige die vollständigen Akten sowie einen Bericht einer Prüfgesellschaft einreicht. Der Prüfbericht muss insbesondere den der Selbstanzeige zugrunde liegenden Sachverhalt schildern sowie die betroffenen Vorschriften der Standesregeln nennen.
- 3 Der Präsident der Aufsichts-kommission entscheidet über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens.
- 4 Ist die Bank mit dem Entscheid des Präsidenten nicht einverstanden, so entscheidet die Aufsichts-kommission endgültig über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens.
- 5 Wird ein abgekürztes Verfahren durchgeführt, so entscheidet die Aufsichts-kommission über die angemessene Konventionalstrafe in Anwendung von Artikel 64 und/oder stellt das Verfahren ganz oder teilweise ein. Die Aufsichts-kommission äussert sich in ihrem Entscheid auch über die Kosten des Verfahrens.
- 6 Verlangt die Bank eine schriftliche Begründung des Entscheids der Aufsichts-kommission, so erhöhen sich die Verfahrenskosten um eine Gebühr für die Entscheidungsbegründung.

2. Abschnitt: Sanktionsbestimmungen

Art. 63 Bagatellfälle

In Bagatellfällen ist gegen die fehlbare Bank das Verfahren ohne Sanktion einzustellen. Ein Bagatellfall liegt insbesondere dann vor, wenn der Zweck der Standesregeln, nämlich die Identifizierung der Vertragspartei, die Feststellung des Kontrollinhabers sowie die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung trotz formellen Mängeln erreicht worden ist. Ein Bagatellfall liegt beispielsweise vor,

- a) wenn mehr als zwölf Monate alte Dokumente zur Identifizierung einer juristischen Person oder Personengesellschaft verwendet wurden;

- b) wenn ein unvollständig oder nicht korrekt ausgefülltes Formular A verwendet wurde, sofern Name und Vorname (beziehungsweise Firma) des wirtschaftlich Berechtigten aufgeführt sind und der Vertragspartner das Formular unterzeichnet hat; analog sind unvollständig ausgefüllte Formulare I, K, S und T zu behandeln;
- c) wenn die unter dieser Beziehung verbuchten Guthaben 25 000 Franken nicht übersteigen;
- d) wenn das Vorliegen eines Sachverhaltes nicht wie bestimmungsgemäss auf geeignete Weise festgehalten respektive aktenkundig gemacht worden ist.
- e) wenn einzelne Angaben und/oder Dokumente fehlen oder Dokumente nicht in gehöriger Form vorliegen, dies erst nach Kontoeröffnung festgestellt wurde und die Korrektur innert 30 Tagen erfolgt ist.

Art. 64 Verletzung der Standesregeln

- ¹ Im Falle der Verletzung der Standesregeln kann der fehlbaren Bank eine Konventionalstrafe an die SBVg von bis zu zehn Millionen Franken auferlegt werden. Bei der Bemessung der Konventionalstrafe sind die Schwere der Verletzung, der Grad des Verschuldens und die Vermögenslage der Bank gebührend zu berücksichtigen. Ausserdem ist von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung zu tragen. Die Höhe der Konventionalstrafe wird im Verfahren gemäss Artikel 61 und allenfalls gemäss Artikel 62 bestimmt.
- ² Bei Verstössen gegen Artikel 46 bis 57 wird eine Sanktion nur ausgesprochen, wenn sie vorsätzlich erfolgt sind.
- ³ Die SBVg wendet die Konventionalstrafen nach Deckung des allfälligen Defizits der Kostenrechnung einem von ihr zu bestimmenden gemeinnützigen Zwecke zu.

Art. 65 Verjährung

Die Verletzung der Standesregeln wird nicht mehr verfolgt, wenn sie mehr als fünf Jahre zurückliegt. Die Verjährung steht während der Dauer des Verfahrens still.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 66 Aufsichtskommission

- ¹ Für die Abklärung und Ahndung von Verletzungen dieser Standesregeln nach Artikel 61 setzt die SBVg eine aus mindestens fünf Persönlichkeiten bestehende Aufsichtskommission ein. Die Mehrheit der Mitglieder der Aufsichtskommission muss unabhängig sein.
- ² Die Aufsichtskommission wählt einen oder mehrere Sekretäre und regelt deren Aufgaben.
- ³ Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Die Amtsdauer kann durch den Verwaltungsrat der SBVg um ein Jahr verlängert werden. Wiederwahl ist zulässig. Als Mitglieder der Aufsichtskommission und Sekretäre sind nur Personen wählbar, welche das 70. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Wird das 70. Altersjahr während einer Amtsperiode erreicht, so kann diese beendet werden.
- ⁴ Als Beauftragte im Sinne von Artikel 47 BankG haben die Mitglieder der Aufsichtskommission und die Sekretäre über die ihnen im Untersuchungs- und Sanktionsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen strenge Verschwiegenheit zu wahren. Die Bank kann gegenüber der Aufsichtskommission das Bankgeheimnis nicht anrufen.
- ⁵ Die Aufsichtskommission orientiert die Banken und die Öffentlichkeit periodisch unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses über ihre Entscheidungspraxis.
- ⁶ Die Aufsichtskommission kann – im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der SBVg – zuhanden der Banken Interpretationen zu den Standesregeln herausgeben. Banken richten entsprechende Gesuche an die SBVg.

Art. 67 Untersuchungsbeauftragte

- ¹ Die SBVg bestimmt einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte. Sie führen bei Verdacht auf Vertragsverletzungen die nötigen Ermittlungen durch und stellen der Aufsichtskommission nach Artikel 60 Antrag auf Durchführung eines Sanktionsverfahrens oder stellen das Verfahren in eigener Kompetenz ein.

- ² Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Die Amtsdauer kann durch den Verwaltungsrat der SBVg um ein Jahr verlängert werden. Wiederwahl ist zulässig. Es sind nur Personen wählbar, welche das 70. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Wird das 70. Altersjahr während einer Amtsperiode erreicht, so kann diese beendet werden.
- ³ Als Beauftragte im Sinne von Artikel 47 BankG haben die Untersuchungsbeauftragten über die ihnen im Untersuchungs- und Sanktionsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen strenge Verschwiegenheit zu wahren. Die Banken können gegenüber den Untersuchungsbeauftragten das Bankgeheimnis nicht anrufen.

4. Abschnitt: Schiedsverfahren

Art. 68 Schiedsverfahren

- ¹ Wird die von der Aufsichtskommission als angemessen festgesetzte Konventionalstrafe nach Fristansetzung nicht geleistet, hat auf Klage der SBVg gegen die betreffende Bank ein Schiedsgericht mit Sitz in Basel über das Vorliegen einer Sorgfaltpflichtverletzung und die allenfalls deshalb auszufällende Vertragsstrafe endgültig zu entscheiden. Die Banken wählen zu diesem Zwecke Gerichtsstand in Basel.
- ² Die SBVg und die Bank ernennen je einen Schiedsrichter, und die beiden Schiedsrichter bestimmen zusammen den Obmann des Schiedsgerichts.
- ³ Das Schiedsverfahren wird eingeleitet mit der Bezeichnung des von ihr zu bestimmenden Schiedsrichters durch die SBVg.
- ⁴ Falls die betreffende Bank ihren Schiedsrichter nicht innert dreissig Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung der SBVg betreffend die Einleitung des Schiedsverfahrens bezeichnet hat oder falls die beiden Schiedsrichter sich nicht innert dreissig Tagen seit Annahme des Schiedsrichtermandats über die Ernennung des Obmanns einigen können, wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt die Ernennung auf Verlangen einer Partei vornehmen.
- ⁵ Falls ein Schiedsrichter seine Funktion aus irgendwelchen Gründen nicht ausüben kann, muss die Partei, welche ihn ernannt hat, innert dreissig Tagen einen neuen Schiedsrichter ernennen, ansonsten wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt auf Verlangen der anderen Partei die Ernennung vornehmen.
- ⁶ Falls der Obmann seine Funktion aus irgendwelchen Gründen nicht ausüben kann, müssen die Schiedsrichter innert dreissig Tagen einen neuen Obmann ernennen, ansonsten wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt auf Verlangen einer Partei die Ernennung vornehmen.
- ⁷ Bei Ersetzung eines Schiedsrichters gemäss den Absätzen 5 und 6 hiavor gelten die Prozesshandlungen, bei denen der ersetzte Schiedsrichter mitgewirkt hat, weiter.
- ⁸ Unter Vorbehalt gegenteiliger zwingender Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung gelten deren Bestimmungen nur, soweit die Parteien oder, falls diese auf ihr diesbezügliches Recht verzichten, das Schiedsgericht keine anders lautenden Verfahrensregelungen treffen.
- ⁹ Als Beauftragte im Sinne von Artikel 47 BankG haben die Schiedsrichter über die ihnen im Schiedsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen strenge Verschwiegenheit zu wahren. Die Banken können gegenüber den Schiedsrichtern das Bankgeheimnis nicht anrufen.

(Blockschrift: Ort und Datum)

(Blockschrift: Name und Sitz der Bank/des Effektenhändlers)

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift der Bank/des Effektenhändlers)

Bitte um Zustellung an:
Schweizerische Bankiervereinigung, Leiter Compliance, Postfach 4182, 4002 Basel